

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ZPO § 234 Abs.2, § 519 b.

Leitsätze:

- 1.) Ein Beschluß, der die Berufung wegen der Versäumung einer Frist als unzulässig verwirft, verliert seine Wirkung, wenn das Gericht nachträglich gegen die Versäumung der Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
- 2.) Legt das Büro einem Rechtsanwalt die Akten in einem Rechtsstreit, in dem eine Frist nach § 233 Abs.1 ZPO innezuhalten ist, versehentlich nach dem Ablauf der Frist vor, so ist mit der Vorlage der Akten das Hindernis, das den Anwalt von der Wahrung der Frist abhielt, im Sinne des § 234 Abs.2 ZPO behoben.

Aktenzeichen: 2 AZR 554/57

Urteil des BAG vom 18. März 1958 LAG Hamm (Westf.)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 554/57

5 Sa 417/57 (Hamm i.W.)

Im Namen des Volkes!

Urteils-tenor den
Prozessbevollmäch-
tigten der Parteien
am 18. März 1958
zugestellt.
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäss
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 6. März 1958 durch
die Bundesrichter Dr. Berger, Schilgen und Dr. Stumpf
sowie die Bundesarbeitsrichter Benhöfer und Zeilinger
für Recht erkannt :

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 27. Sep-
tember 1957 - 5 Sa 417/57 - wird auf seine Kosten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

. Das Arbeitsgericht hat die Klage auf Zahlung einbehaltener Lohnbeträge durch das Urteil vom 17. Mai 1957 abgewiesen. Der Kläger hat dagegen am 22. Mai 1957 Berufung eingelegt. Das Urteil ist dem Kläger am 25. Mai 1957 zugestellt. Er hat die Berufung mit einem am 8. Juni 1957 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz begründet.

Durch den Beschluss vom 21. Juni 1957, der dem Kläger am 25. Juni 1957 zugestellt wurde, hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig verworfen.

Mit dem Schriftsatz vom 25. Juni 1957, der beim Gericht am 26. Juni 1957 eingegangen ist, hat der Kläger wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Berufungsbegründung wiederholt.

Nach der Beschränkung des Verfahrens auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Landesarbeitsgericht durch das angefochtene Urteil den Antrag des Klägers als unzulässig verworfen und die Revision zugelassen.

In tatsächlicher Hinsicht stellt das Landesarbeitsgericht fest:

Der damalige Anwaltsassessor des Prozessbevollmächtigten des Klägers teilte am 17. Mai 1957 nach Rückkehr von der Schlussverhandlung vor dem Arbeitsgericht dem Kläger den Ausgang des Verfahrens mit und verfügte dabei eine zweiwöchige Wiedervorlagefrist, die das Büropersonal des Prozessbevollmächtigten des Klägers unter dem 1. Juni 1957 vermerkte. Die Handakten wurden dem Anwaltsassessor jedoch infolge eines Büroversehens erst am 7. Juni 1957 wieder vorgelegt, als der Kläger im Büro seines Prozessbevollmächtigten zu einer Rücksprache erschien. Daraufhin fertigte der Anwaltsassessor die Berufungsbegründung, welche dann am 8. Juni 1957 beim Landesarbeitsgericht eingi-



Mit der Revision verfolgt der Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist.

Entscheidungsgründe

A) Das angefochtene Urteil ist in Bezug auf die Revisionsfähigkeit ein Endurteil, weil es das Verfahren endgültig zum Abschluss bringt (BAG 2, 228).

B) In der Sache selbst führt das Landesarbeitsgericht aus, die verspätete Aktenvorlage durch das Büropersonal - am 7. Juni 1957 statt am 1. Juni 1957 - sei ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO gewesen, der den Kläger daran gehindert habe, die Berufung rechtzeitig zu begründen. Insoweit lassen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts keinen Rechtsfehler erkennen.

Das Landesarbeitsgericht führt weiter aus, das Hindernis sei aber im Sinne des § 234 Abs.2 ZPO mit dem 7. Juni 1957 tatsächlich beseitigt worden. An diesem Tage sei dem Anwaltsassessor, dessen Verschulden im übrigen dem des Rechtsanwalts selbst gleichzusetzen sei, bekanntgeworden, dass die Akten nicht, wie verfügt, am 1. Juni 1957 vorgelegt worden seien. Bei der Anwendung der zu fordernden Sorgfalt habe er dann erkennen müssen, dass am 7. Juni 1957 die Frist zur Begründung der Berufung bereits abgelaufen war. Dann aber hätte er auch zugleich erkennen können und müssen, dass zur Wahrung der Rechte des Klägers nunmehr die Stellung eines Antrages auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geboten gewesen sei. Die Zweiwochenfrist des § 234 Abs.2 ZPO sei daher mit dem Ablauf des 7. Juni 1957 in Lauf gesetzt worden, jedoch versäumt, weil der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erst am 26. Juni 1957 beim Landesarbeitsgericht eingegangen sei.

Die Revision rügt demgegenüber, dass zwar bei den Voraussetzungen des § 233 ZPO zu prüfen sei, ob die Partei oder ihr Vertreter auch die äusserste, den Umständen nach angemessene Sorgfalt beachtet hätten, dass jedoch dieser strenge Sorgfaltsmaßstab nicht mehr gelten könne, wenn der unabwendbare Zufall einmal eingetreten sei. Für die Behebung des unabwendbaren Zufalls könnten nicht die gleichen strengen



Anforderungen gestellt werden. Es bedeute eine Über-
spannung der Sorgfaltspflichten eines Anwalts, wenn von
ihm auch die äusserste Sorgfalt für die Beseitigung des
unabwendbaren Zufalls gefordert werde. Denn sonst sei
ein Anwalt immer gezwungen, bei jeder verspäteten Akten-
vorlage in jedem Fall noch einmal zu prüfen, ob von ihm
nicht irgendwelche Bestimmungen übersehen seien.

Die Rüge der Revision ist unbegründet.

Zwar ist davon auszugehen, dass der die Berufung
als unzulässig verwerfende Beschluss des Landesarbeits-
gerichts vom 21. Juni 1957 einen späteren Wiederein-
setzungsantrag nicht hindert und seine Wirkung verliert,
wenn dem Antrag stattgegeben wird (RGZ 127, 287 [288]).

Hindernis im Sinne des § 234 Abs. 2 ZPO ist der nach
§ 233 ZPO erhebliche Sachverhalt, der zur unverschuldeten
Versäumung der Frist geführt hat (Wieczorek, ZPO, § 234
Erl.B I). Nur so kann das Wort Hindernis im Zusammenhang
mit dem Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand verstanden werden. Denn wenn der unabwend-
bare Zufall des § 233 ZPO seinen Einfluss verloren hat,
muss auch der durch § 233 ZPO gewährte Schutz sein Ende
finden.

Das der Fristwahrung entgegenstehende Hindernis ist
im Sinne des § 234 Abs.2 ZPO behoben, wenn es tatsächlich
aufgehört hat zu bestehen oder wenn sein Weiterbestehen
nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann
[BGHZ 4, 396].

§ 233 ZPO und § 234 Abs.2 ZPO stehen daher im Gegen-
satz zur Auffassung der Revision, die ihnen eine "unter-
schiedliche Bedeutung" zumessen will, im sinnvollen und
einander ergänzenden Zusammenhang; § 234 Abs. 2 ZPO ist
die notwendige Folge von § 233 ZPO. Daraus folgt aber
auch, dass der Begriff "Hindernis" in § 234 Abs.2 ZPO
den Sachverhalt meint, der in § 233 ZPO umschrieben ist
und bei dessen Vorliegen die Wiedereinsetzung zu gewähren
ist.



- 5 -

Hier war der nach § 233 ZPO unabwendbare Zufall die allein durch das Büropersonal verschuldete verspätete Vorlage der Handakten. Dieser Zustand endete mit der Vorlage der Akten am 7. Juni 1957. Damit endete die unverschuldete Unkenntnis des Anwaltsassessors von der nicht rechtzeitigen Vorlage der Handakten und von dem am 22. Mai begoßenen Lauf der Berufungsbegründungsfrist; die vorübergehend ohne Schuld des Anwaltsassessors verlorengegangene Kontrolle über die Fristen war damit wiedergewonnen. Zugleich erhielt der Anwaltsassessor entweder die positive Kenntnis von der verspäteten Aktenvorlage und dem am 5. Juni 1957 erfolgten Ablauf der Berufungsbegründungsfrist oder – das übersieht die Revision – er gewann diese Kenntnis schuldhaft nicht. In beiden Fällen endete damit die Voraussetzung des § 233 ZPO, und das Hindernis war im Sinne des § 234 Abs. 2 ZPO beseitigt.

Die Sorgfalt, welche der Anwaltsassessor bei der verspäteten Vorlage der Akten am 7. Juni 1957 anzuwenden hatte, bezieht sich – und das verwechselt die Revision – nicht auf den Umstand, ob und wie der Vertreter (oder die Partei) dafür sorgen muss, dass der einmal eingetretene unabwendbare Zufall beseitigt wird. Sie bezieht sich vielmehr auf die Sorgfalt, welche der Vertreter (oder die Partei) dann anzuwenden hat, wenn der unabwendbare Zufall erkennbar beseitigt ist. Im letzten Falle ist die allgemeine Sorgfaltspflicht massgebend. Die von der Revision aufgeworfene Frage, welche Sorgfalt zu fordern ist, um einen noch wirkenden unabwendbaren Zufall abzuwenden, ist deshalb hier gar nicht zu entscheiden. Es kommt nur auf die Frage an, wann das Hindernis beseitigt ist und welche Sorgfalt der Vertreter (oder die Partei) nach der Beseitigung des Hindernisses anzuwenden hat.

Im übrigen bedeutet es im Gegensatz zur Auffassung der Revision keine Überspannung der Sorgfaltspflicht eines Anwalts, wenn er bei verspäteter Aktenvorlage durch das Büropersonal sofort nachprüft, ob inzwischen nicht irgendwelche Fristen versäumt worden sind, deren Wahrung mit Hilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch mög-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

lich ist. Wenn ein Rechtsanwalt einen Fehler seines Personals entdeckt, so hat er die Pflicht, nunmehr alles zu unternehmen, nachteilige Wirkungen dieses Fehlers zu beseitigen. Der Anwalt muss daher bei verspäteter Aktenvorlage sofort nachprüfen, welche Nachteile drohen und welche rechtlichen Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung gegeben sind. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die Berufungsbegründungsfrist noch läuft oder bereits abgelaufen ist, und im zweiten Falle die Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Hinzu kommt, dass der Anwaltsassessor, als ihm die Akten am 7. Juni 1957 - infolge eines Büroversehens verspätet - vorgelegt wurden, hätte bemerken müssen, daß das Urteil erst am 25. Mai zugestellt war, die Berufungsfrist also erst am 8. Juni ablief. Vorsorglich hätte er also am 8. Juni erneut Berufung einlegen können. Auch das hat er unterlassen.

gez. Dr. Berger
Fritz Zeilinger

Dr. Stumpf
Benhöfer

Schilgen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)